



1.10 Beförderungsdurchführung

Unterweisung

Stand:

01.01.2023



4.1.1.1.

Während der Beförderung dürfen an der Außenseite von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen **keine gefährlichen Rückstände** anhaften.

Diese Vorschriften gelten, wenn zutreffend, für neue, **wiederverwendete**, rekonditionierte und wiederaufgearbeitete **Verpackungen** und für neue, wiederverwendete, reparierte oder wiederaufgearbeitete Großpackmittel (IBC) sowie für neue wiederverwendete oder wiederaufgearbeitete Großverpackungen.